



Dienstreisen Neu

Mag. Friedrich Schrenk

Dr. Stefan Steiger

Oktober 2007



Änderungen im Überblick

- Neben Dienstreise nach § 26 Z 4 gibt es noch eine Dienstreise nach § 3 EStG
- Änderung bei Fahrkostenvergütungen
- Gesetzliche Abgrenzung zwischen der beruflichen Fahrtstrecke (Dienstreisen) und der Strecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung
- Abrechnungswahlrechte
- Änderung bei Familienheimfahrten
- Regelungen gelten grundsätzlich ab 1. Jänner 2008

Was fällt mit Ende 2007 weg?

(VfGH G 147/05, 22.06.2006)

- „Enthält eine lohngestaltende Vorschrift im Sinne des § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 eine besondere Regelung des Begriffes der Dienstreise ist diese Regelung anzuwenden“
- VO des BM für Finanzen betreffend Reisekostenvergütungen gemäß § 26 Z 4 EStG aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift im Sinne des § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG

Taggelder

Grundlagen zur § 26 EStG - Dienstreise

- Kleine Dienstreise (=Dienstreise „um ´s Eck“)
 - im Nahbereich
 - Tägliche Rückkehr zum Wohnort möglich
- Große Dienstreise
 - Keine tägliche Rückkehr zum Wohnort möglich

Dienstreise

§ 26 Z 4 EStG (1/4)

- Dienstreiseregelnungen nach § 26 Z 4 EStG
 - Kleine Dienstreise (MdT am Einsatzort – politische Gemeinde):
 - Durchgehend oder regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit – Anlaufphase = 5 Tage (Neubeginn, wenn 6 Monate kein Einsatz am Ort)
 - Wiederkehrende nicht regelmäßige Tätigkeit – Anlaufphase = 15 Tage

Dienstreise

§ 26 Z 4 EStG (2/4)

- Dienstreiseregulungen nach § 26 Z 4 EStG
 - Kleine Dienstreise (MdT in einem Einsatzgebiet):
 - Wird bestimmtes Gebiet bereist (politischer Bezirk plus angrenzende Bezirke) - Anlaufphase = 5 Tage (Neubeginn, wenn 6 Monate kein Einsatz im Gebiet)
 - Ganzes Bundesland (ausgenommen Wien und Vorarlberg) ist kein Einsatzgebiet

Dienstreise

§ 26 Z 4 EStG (3/4)

- Dienstreiseregeln nach § 26 Z 4 EStG
 - Kleine Dienstreise (MdT bei einer Fahrtätigkeit):
 - Regelmäßig in einem lokal eingegrenzten Bereich (gleichbleibende Routen)
 - Anlaufphase = 5 Tage für jede Route (Neubeginn, wenn 6 Monate kein Einsatz auf dieser Fahrtstrecke)

Dienstreise

§ 26 Z 4 EStG (4/4)

- Dienstreiseregulungen nach § 26 Z 4 EStG
 - Große Dienstreise:
 - Weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit (MdT) entsteht erst nach einer 6-monatigen Anlaufphase (Neubeginn, wenn 6 Monate kein Einsatz an diesem Ort)

Dienstreise

§ 3 Abs 1 Z 16b EStG (1/3)

- Dienstreiseregulungen nach § 3 Abs 1 Z 16b EStG
 - Bestimmte Tätigkeiten:
 - Außendiensttätigkeit
 - Arbeitskräfteüberlassung
 - Baustellen- und Montagetätigkeit
 - Fahrtätigkeit
 - Vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde (voraussichtlich 183 Anwesenheitstage am Einsatzort / Dienstversetzung keine Dienstreise)

Dienstreise

§ 3 Abs 1 Z 16b EStG (2/3)

- Dienstreiseregulungen nach § 3 Abs 1 Z 16b EStG
 - Verpflichtender Anspruch lt. LGV (siehe nächste Folie)
 - Keine schädliche Anspruchsumwandlung

Dienstreise

§ 3 Abs 1 Z 16b EStG (3/3)

- Dienstreiseregulungen nach § 3 Abs 1 Z 16b EStG
 - Lohngestaltende Vorschriften nach § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG
 - Gesetzliche Vorschriften
 - Von Gebietskörperschaften erlassene Dienstordnungen
 - Aufsichtsbehördlich genehmigte Dienstordnungen der Körperschaften öffentlichen Rechts
 - Vom ÖGB für seine Bediensteten festgelegte Arbeitsordnungen
 - KV oder BV, die aufgrund besonderer kv-licher Ermächtigungen abgeschlossen wurden
 - BV, die wegen Fehlens eines kv-lichen Vertragsteils auf der Arbeitgeberseite und dem kv-fähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurden (kein Betriebsrat → innerbetriebliche Vereinbarung mit allen oder Gruppen von Arbeitnehmern)



Abrechnungswahlrechte

Abrechnungswahlrechte (1/2)

- Inlandsdienstreisen:
 - Abrechnungswahlrecht zwischen Kalendertag (auch wenn nicht im KV vorgesehen) oder nach 24-Stunden-Betrachtungszeitraum
 - Kalendertagsregelung meist günstiger, wenn z.B. Reisebeginn am Vormittag und Reiseende am Nachmittag
 - Wahlrecht steht pro Dienstreise zu!
 - Ermittlungsgrundsätze und Höhe für Taggelder nach § 3 Abs 1 Z 16b wie bei § 26 Z 4 EStG
 - Keine Änderung bei Höhe max. € 26,40
 - Keine Änderung bei den Differenzwerbungskosten

Abrechnungswahlrechte (2/2)

- Auslandsdienstreise:
 - Auslandsdienstreise beginnt mit Grenzübertritt (Abflug) und endet mit wieder mit Grenzübertritt (Landung)
 - Zeitaliquotierung:
 - Grundsätzlich nur Zwölftelregelung (1/12 pro angefangener Stunde) – kein Wahlrecht für RGV!
 - Abrechnung entweder nach Kalendertagen oder nach 24-Stunden-Betrachtungszeitraum



Reisevergütungen

Reisevergütungen (1/2)

- Abgrenzung zwischen Dienstreise und Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte
 - Erstmalig eine Regelung im § 26 Z 4 EStG
 - Kalendermonatsbeschränkung, dh. KV-Sonderregelungen bzw. Regelungen in lohngestaltenden Vorschriften haben keinen Einfluss auf Abgabefreiheit von Fahrtkostenvergütungen
 - Ausnahme: Bau- und Montagetätigkeiten bis 31. Dezember 2009
 - Abgabefreiheit unabhängig vom Anspruch auf Taggelder

Reisevergütungen (2/2)

- Zweifelsfragen:
 - Unbefristete Versetzung?
 - Begriff „Einsatzort“
 - Teleworker

- Exkurs: Besonderheit
Fahrtkostenvergütung und
Sozialversicherung



Familienheimfahrten

Familienheimfahrten

- Abgabenfreie Fahrtkosten für Fahrten zum Familienwohnsitz während arbeitsfreier Tage, wenn
 - tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz nicht zumutbar (> 120 KM) und
 - max. 1 mal pro Woche vom Arbeitgeber bezahlt!
- Bisher nur Abgabenfreiheit, wenn ein Anspruch aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift!



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!